

Mord verjährt ...

50 Jahre nach dem Ende nationalsozialistischer Gewaltherrschaft

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1.3.1995 – 2 StR 331/91

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt: (gekürzt)

Der italienische Diktator Mussolini war am 24. Juli 1943 gestürzt worden. Damit waren die auf italienischem Territorium befindlichen deutschen Truppen zu einer feindlichen Armee geworden.

Am 13. Oktober 1943 erklärte die königlich italienische Regierung dem Deutschen Reich den Krieg. An diesem Tag richtete die Kompanie des Angeklagten auf dem Monte Carmignano bei Caiazzo in einem Bauernhof ihren Gefechtsstand ein.

In der Kompanie war das Gerücht aufgekommen, daß aus einem unterhalb des Kompaniegefechtsstandes gelegenen Bauernhaus Blinksignale mit einer Lampe in Richtung der amerikanischen Linien gegeben worden seien.

Der Angeklagte ging mit den Feldwebeln S. und G. zur Abklärung zu dem unterhalb gelegenen Bauernhaus. Dort trafen sie auf Männer und Frauen der Familien P. und Ma., die nach der Evakuierung dort Unterkunft gefunden hatten. Der Angeklagte nahm mit seinen Begleitern alle vier anwesenden Männer fest und brachte sie zu dem Kompaniegefechtsstand. Der Gruppe folgten auch drei Frauen, die die Freilassung der Männer erreichen wollten.

Am Kompaniegefechtsstand befahl der Angeklagte, die vier Männer und drei Frauen zu erschießen, da er der Überzeugung war, sie seien diejenigen, die den in der Nähe liegenden amerikanischen Truppen durch Lichtzeichen die Lage der deutschen Stellungen verraten hätten. Alle sieben Personen wurden unmittelbar vor dem Kompaniegefechtsstand unter Mitwirkung des Angeklagten und der Feldwebel S. und G. erschossen.

Diesen Vorfall hat die Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit einer Haftentscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz rechtlich als verjährten Totschlag gewertet. Gegenstand der Anklage ist der zweite Vorfall:

Nach der ersten Erschießung gingen der Angeklagte sowie S. und G. in den Kompaniegefechtsstand, in dem sich noch weitere deutsche Soldaten befanden. Es gab eine allgemeine Diskussion, wie man sich der Leichen entledigen könnte. Der Angeklagte wies schließlich darauf hin, daß sich in dem unterhalb gelegenen Haus

noch weitere Personen befänden. Er hatte anlässlich der Festnahme der vier Männer festgestellt, daß sich noch zahlreiche Frauen und Kinder in dem Haus aufhielten. Der Angeklagte beschloß nunmehr, auch diese Personen zu töten. Er erklärte den anderen, diese müßten ebenfalls erschossen werden. Sinngemäß äußerte der Angeklagte: »Wir werden jetzt nach unten gehen und die anderen fertig machen, laßt uns Handgranaten mitnehmen.«

Sodann begab sich der Angeklagte mit S. und G. wiederum zu dem Bauernhaus. Dort töteten er und seine beiden Begleiter unter Einsatz von Handgranaten, Maschinenpistolen, Gewehren und Pistolen 15 Personen, davon fünf Frauen und zehn Kinder im Alter zwischen vier und 14 Jahren. Die Tatopfer gehörten zu den Familien D., P., A. und Ma. Die Tötungen erfolgten innerhalb des Bauernhauses, Personen, die zu flüchten versuchten, wurden vor dem Haus und in dessen unmittelbarer Nähe erschossen. Eines der Tatopfer war im fünften Monat schwanger.

Anschließend kehrten der Angeklagte und seine Begleiter zum Kompaniegefechtsstand zurück. Einige der dort anwesenden Soldaten waren sehr aufgebracht über das Verhalten des Angeklagten. Der Zeuge M. hatte sinngemäß gegenüber seinen Kameraden geäußert, was dort unten passiere, sei eine Schande für die deutsche Wehrmacht. Die Soldaten wagten jedoch nicht, den Angeklagten als vorgesetzten Offizier zur Rede zu stellen. Insbesondere unterblieb eine Meldung der Vorfälle an die vorgesetzte Dienststelle. Der Angeklagte geriet mit seiner Einheit in amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Das Landgericht hat die Tötung der 15 Frauen und Kinder als Mord aus niedrigen Beweggründen gewertet und ausgeführt, die Tat sei nicht als Geiseltötung oder Tötung von Sühne- oder Repressal gefangenen gerechtfertigt. Ebenso wenig handele es sich um einen Fall der Partisanenbekämpfung oder der Bekämpfung von Freischärlern. Der von dem Angeklagten begangene 15fache Mord sei jedoch verjährt.

Notwendige Ergänzungen:

Zwischen dem Tatort und den damals etwa 7 km entfernt liegenden amerikanischen Trup-

pen im Volturno-Tal erhebt sich ein Berg. Die vier festgenommenen italienischen Männer konnten also kaum die deutschen Stellungen durch Lichtzeichen verraten, sondern es allenfalls nur versucht haben. Die drei Frauen waren gar nicht erst festgenommen worden, sondern folgten den Männern, um die Freilassung zu erreichen. Insoweit bestehen Zweifel, ob die erste Exekution strafrechtlich als verjährter Totschlag in sieben Fällen oder aber als Mord zu werten ist.

Wegen des Massakers gegenüber der Zivilbevölkerung war der Angeklagte in ein spezielles Lager für Kriegsverbrecher in der Nähe von Algier gebracht worden, aus dem er alsbald entkommen konnte. Nach dem Krieg lebte er in der Nähe von Koblenz als Architekt, Kommunalpolitiker, Mitbegründer des örtlichen Verbandes der Kriegsopfer und Hinterbliebenen und langjähriger Präsident der Karnevalsgesellschaft. Ein Schreibfehler in den Kriegsverbrecher-Listen schützte ihn vor strafrechtlicher Verfolgung. Der Angeklagte hat einen Doppelnamen, bei dem die beiden Anfangsbuchstaben des ersten Namens und der vollständige zweite Name richtig geschrieben worden sind. Der Schreibfehler bezieht sich auf vier bzw. fünf Buchstaben im ersten Namen, die aber gesprochen eine große Ähnlichkeit aufweisen (fälschlich »mick« statt richtig »hnigk«). Aus der Perspektive des Jahres 1995 muß die Frage gestellt werden, ob bei entsprechender Verfolgungsintensität der Schreibfehler nicht entdeckt werden könnte.

Rechtslage:

Gem. § 78 II StGB verjähren Verbrechen nach § 220a (Völkermord) und nach § 211 (Mord) nicht. Diese Regelung stammt aus dem Jahre 1979. Mit dem 16. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 16.7.1979 wurde die Verjährung für Mord aufgehoben. Zur Tatzeit betrug die Verjährungsfrist für Mord dagegen 20 Jahre. Diese Verjährungsfrist wurde durch das 9. StrÄndG vom 4.8.1969 für bis dahin nicht verjährige Mordtaten auf 30 Jahre verlängert.

Die Verfolgungsverjährung beginnt nach § 78a StGB, sobald die Tat beendet ist. Das wäre hier der 13. Oktober 1943 gewesen. Nach dem 1. Berechnungsgesetz vom 13.4.1965 hat die Verjährung in der Zeit vom 8.5.1945 bis zum 31.12.1949 geruht. Die Taten des Angeklagten wären daher im Juni 1968 und damit noch vor der am 6.8.1969 in Kraft getretenen Verlängerung der Verjährungsfrist verjährt gewesen. Problematisch ist allerdings der Lauf der Verfolgungsverjährung zwischen dem Tattag am 13. Oktober 1943 und dem 8. Mai 1945. Wegen der aktuellen Parallelen (Aufarbeitung von DDR-Unrecht) soll die entsprechende Passage aus dem Urteil wörtlich wiedergegeben werden: »Geruht hat die Verjährung für Straftaten in der nationalsozialisti-

stischen Zeit, die damals aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, entsprechend § 69 StGB a.F., jetzt § 78 b I StGB, nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 18, 367; 23, 137, 139; BGH NJW 1962, 2308; ...; vgl. auch BVerfGE 1, 418, 423) in der Zeit bis zum 8. Mai 1945. Dabei muß die Verfolgung der Tat, wenn sie damals den Strafverfolgungsbehörden bekannt war, aus entsprechenden Motiven unterblieben sein; ist die Tat erst nach dem Kriegsende bekanntgeworden, so muß sicher sein, daß eine Verfolgung während der nationalsozialistischen Herrschaft aus solchen Motiven gescheitert wäre. An diese Rechtsprechung knüpft der Gesetzgeber mit dem 2. Berechnungsgesetz vom 26.3.1993 an, in dem ein Ruhens der Verjährung für Taten bekräftigt wird, die während der SED-Herrschaft aus politischen Gründen nicht geahndet wurden. Der 1. und 5. Strafseminat des Bundesgerichtshofs haben sich in neuen Entscheidungen zu Schüssen an der innerdeutschen Grenze der als deklatorisch anzusehenden Regelung des Gesetzgebers angeschlossen (BGHSt 40, 48 und 113) und die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ruhens der Verjährung in derartigen Fällen fortentwickelt. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung hängt das Ruhens der Verjährung in der Zeit bis zum 8.5.1945 davon ab, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, wie sie im Urteil des Landgerichts festgestellt worden ist, seinerzeit geahndet worden wäre, wenn sie den zuständigen Organen der Strafverfolgung bekannt geworden wäre oder ob feststeht, daß die Tat entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der nationalsozialistischen Staats- und Parteiführung aus politischen, rassischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden wäre. Die Verjährung hat danach nur geruht, wenn die Tat des Angeklagten während der NS-Herrschaft aus den genannten Motiven mit Sicherheit nicht verfolgt worden wäre. Bleiben insoweit Zweifel, so ist nach dem auch für die Frage der Verjährung geltenden Grundsatz »im Zweifel für den Angeklagten« zu seinen Gunsten zu entscheiden.«

Problemstellung:

Hätte die Verfolgungsverjährung während der Zeit nationalsozialistischer Gewaltherrschaft geruht, wären die Mordtaten des Angeklagten heute unverjährbar. Der Lauf der damals 20jährigen Verjährungsfrist hätte erst am 1.1.1950 begonnen. Bei der Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre im August 1969 wären dann die Delikte des Angeklagten noch nicht verjährt. Das wäre aufgrund der Verlängerung auch im Juli 1979 noch nicht der Fall gewesen, so daß dann die Neuregelung des § 78 II StGB (Mord verjährt nicht) Anwendung gefunden hätte.

Als Problem hätte sich dann die Frage einer rückwirkenden Verschärfung von Verjährungsfristen unter dem Aspekt des Art. 103 II GG gestellt. Ob das Rückwirkungsverbot verletzt ist, hängt vom Charakter der Verfolgungsverjährung ab. Ursprünglich als materieller Strafaufhebungegrund verstanden, wird die Verjährung heute als bloßes Verfolgungshindernis angesehen. Damit liegt die Verfolgungsverjährung außerhalb des Schutzbereichs von Art. 103 II GG. Das gilt auch noch, wenn man mit einer Mindermeinung die Verjährung als gemischt materiellrechtlich-prozessuales Institut ansieht.¹ Verfassungsrechtliche Bedenken gegen rückwirkende Verschärfungen von Verjährungsvorschriften bestehen insoweit nicht. Im Ausgangsfall hängt die Frage der Verjährung davon ab, ob die Mordtaten des Angeklagten in der Zeit zwischen dem 13. Oktober 1943 und dem 8. Mai 1945 mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit kriegsgerichtlich verfolgt oder ob sie aus rechtsstaatwidrigen Gründen nicht geahndet worden wären. Entscheidend ist also die Verfolgungswahrscheinlichkeit.

Entscheidung des BGH:

Ebenso wie schon das Landgericht hat auch der BGH zur Frage der Verfolgungswahrscheinlichkeit Beweis erhoben. Dabei kam es entscheidend darauf an, ob die »Kampfanweisung« des Oberkommandos der Wehrmacht vom 11.11.1942 und der ebenfalls von dort herausgebene »Führerbefehl« zum Bandenkampf vom 16.12.1942 auch im südlichen Italien am Tatort gegolten haben. Das ist deswegen umstritten, weil Italien ursprünglich verbündet war und erst am 13. Oktober 1943 dem Deutschen Reich den Kalten Krieg erklärt hat.

Die »Kampfanweisung« ermöglichte es, gegen Banden im Feindesland mit den allerbrutalsten Mitteln vorzugehen. Der »Führerbefehl« ermächtigte dazu, im Bandenkampf »ohne jede Einschränkung auch gegen Frauen und Kinder jedes Mittel anzuwenden, wenn es nur zum Erfolg führt.« Er enthielt außerdem ein ausdrückliches disziplinarisches und kriegsgerichtliches Verfolgungsverbot für Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Bandenbekämpfung.

Die Beweisaufnahme hat nicht sicher klären können, ob »Kampfanweisung« und »Führerbefehl« zum Bandenkampf am 8.9.1943 in Südtalien in Kraft getreten sind und damit zum Tatzeitpunkt galten. Fraglich ist dann aber, ob nicht zugunsten des Angeklagten von der Geltung der Bandenbefehle auszugehen war. Der BGH verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß es grundsätzlich für den Angeklagten günstiger sei, wenn er sich auf bestehende Befehle berufen könne, daß dies im vorliegenden Fall jedoch für ihn nachteilige Folgen hätte. Würde nämlich das Verfolgungsverbot des »Führerbefehls« eingreifen, hätte die Verjährung geruht.

Unter Berücksichtigung dieses Aspektes kommt der BGH zu folgendem

Ergebnis:

»Der Senat ist ... mit dem Landgericht der Ansicht, daß es sich bei der Ermordung der 15 Frauen und Kinder um das eigenmächtige Vorgehen eines jungen Leutnants gegenüber der italienischen Zivilbevölkerung handelt, das unter keinem erkennbaren Gesichtspunkt militärisch notwendig und gerechtfertigt war und das gegen alle Schranken der Menschlichkeit und Verhältnismäßigkeit verstieß. Dies entspricht auch der Bewertung des Tatzeugen M, der das Verhalten des Angeklagten als Schande für die deutsche Wehrmacht bezeichnet hatte.

Wird das Verhalten des Angeklagten rechtlich zutreffend nicht als durch Befehl gedeckte individuelle Ausschreitung gegenüber der italienischen Zivilbevölkerung gewertet, sind sich alle in diesem Verfahren gehörten Sachverständigen und Zeugen darin einig, daß eine solche Tat im Falle ihres Bekanntwerdens kriegsgerichtlich verfolgt worden wäre.

Dr. S. wies vor dem Senat ausdrücklich darauf hin, daß sein Gutachten seine Logik verliere, wenn das Argument »Bandenbekämpfungsaktion« zur Erklärung und Rechtfertigung der Tat des Angeklagten nicht akzeptiert werde. Ein befehlsmäßig nicht gedeckter und bekanntgewordener Mord an 15 Personen wäre auch seiner Meinung nach kriegsgerichtlich verfolgt worden. Prof. Dr. S. vertrat, zumal da er die Geltung der Bandenbefehle bestreit, die Ansicht, daß die Tat des Angeklagten militärgerichtlich verfolgt worden wäre, vor allem um die »Manneszucht« und Moral der Truppe zu wahren. Auch Dr. K. hat vor dem Landgericht ausgeführt, privat motivierte Individualexzesse seien durchaus geahndet worden, um die Disziplin der Truppe aufrechtzuerhalten. Prof. Dr. D. vertrat ohnehin die Ansicht, daß die Tat des Angeklagten verfolgt worden wäre. Schließlich haben die Zeugen H. und Dr. Sch. aufgrund der Erfahrungen, die sie als Stabsoffiziere in Italien gewonnen haben, die Überzeugung geäußert, daß der Angeklagte im Falle einer Meldung mit Sicherheit strafrechtlich verfolgt worden wäre. Dafür, daß Taten der vorliegenden Art aus politischen Gründen von der Führung systematisch verheimlicht worden wären, bestehen, wie Dr. S. bestätigt hat, keine Anhaltspunkte. Daß sich in dem von ihm durchgesenen Bestand kriegsgerichtlicher Akten keine Hinweise auf die Ahndung derartiger Vorfälle gefunden haben, schließt nach Ansicht des Senats die Möglichkeit einer kriegsgerichtlichen Verfolgung solcher Taten nicht aus. Daß sich der Angeklagte möglicherweise mit Erfolg auf eine unrichtige Sachdarstellung hätte berufen können und aus diesem Grunde nicht zur Verantwortung gezogen worden wäre, muß für die Entscheidung des Senats außer Betracht bleiben. Es kommt auf die Tat an, so wie sie nach den Feststellungen des Landgerichts begangen wurde.

Da somit nicht auszuschließen ist, daß die Tat des Angeklagten im Falle ihres Bekannt-

werdens verfolgt worden wäre, hat die Verjährung zwischen dem 13. Oktober 1943 und dem 8. Mai 1945 nicht geruht. Die 20jährige Verjährungsfrist war deshalb nach Maßgabe des 1. Berechnungsgesetzes im Juni 1968 abgelaufen und die Tat verjährt. Die Verlängerung der Verjährungsfrist durch das 9. StrÄndG greift nach dessen Artikel 3 nicht ein, weil die Tat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 6. August 1969 bereits verjährt war.

Der BGH hat davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten im erstinstanzlichen Verfahren der Staatskasse aufzuerlegen (§ 467 III 2 Nr. 2 StPO). Auch eine Entschädigung des Angeklagten für die in diesem Verfahren erlittene Untersuchungshaft ist nach § 5 II 1 StrEG ausgeschlossen worden. Begründet werden diese Folgeentscheidungen zutreffend damit, daß der Angeklagte ohne das Verfahrenshindernis der Verjährung wegen Mordes an 15 Frauen und Kindern verurteilt worden wäre.

Einschätzung der Entscheidung:

Die Entscheidung, getroffen im Jahr der Gedenkveranstaltungen an den 50. Jahrestag des Endes der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, schmerzt. Sie verletzt das Rechtsempfinden und wird zumindest bei den Angehörigen der Opfer des Massakers auf völliges Unverständnis stoßen. Diese Tatsache allein sagt freilich noch nichts darüber aus, ob es sich um ein Fehlurteil handelt. Die Entscheidung steht und fällt vielmehr mit der Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der Feststellung, daß die Erkenntnismöglichkeiten erschöpft seien und sich die Frage der Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht weiter aufklären ließe. Es ist kaum nachvollziehbar, daß sich die Frage, ob die »Kampfanweisung« und der »Führerbefehl« zur Bandenbekämpfung am Tatort gegolten haben, sich heute nicht mehr klären lassen soll.

Wenn einer der Sachverständigen 1.000 Urteile der Wehrmachtgerichtsbarkeit, die in Italien gefällt worden waren, ausgewertet und dabei

kein einziges gefunden hat, das Übergriffe von Wehrmachtsangehörigen auf die Zivilbevölkerung ahndete, läßt sich auf eine gegen Null tendierende Verfolgungswahrscheinlichkeit schließen. Dann aber bleibt kein Raum mehr für die Anwendung des Grundsatzes »im Zweifel für den Angeklagten«. Wird aber gleichwohl der »in dubio pro reo«-Aspekt berücksichtigt, sind die Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung zu hoch gesetzt und damit verkannt. Wenn dagegen die Möglichkeit einer kriegsgerichtlichen Verfolgung nicht sicher genug auszuschließen war, ist die Entscheidung des BGH folgerichtig. Das Urteil ist dann ein weiteres Dokument dafür, daß die Aufarbeitung von Gewalttaten während der Zeit des Nationalsozialismus weitgehend mißlungen ist und sich über 50 Jahre später zum Ende dieses Jahrhunderts im Einzelfall auch nicht mehr nachholen läßt. Diese Erkenntnis darf freilich nicht zu einem Schlußstrich unter die Debatte führen. Statt der Orientierung am Einzelfall, ist jetzt eine umfassende und übergreifende grundsätzliche Klärung gefordert.² Der BGH weist selbst auf aktuelle Parallelen zwischen dem 1. Berechnungsgesetz 1965 und dem 2. Berechnungsgesetz 1993 (DDR-Urecht) hin.

Im Ausgangsfall betont der BGH auch, daß es für die Beurteilung des Verjährungslaufs nur darauf ankommt, ob die Taten des Angeklagten aufgrund staatlicher Einflußnahme unverfolgt geblieben wären. Ob er im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung mit einem rechtsstaatswidrigen Verfahren hätte rechnen müssen, sei dagegen unerheblich. Zwischen den Zeilen dieser Passagen kann man erhebliche Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Verfahren in Militärstrafsachen herauslesen. Insoweit kann die Entscheidung des BGH weitere Anstöße geben.

Vorschlag:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1985 einstimmig die Entschließung angenommen:

»Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die als »Volksgerichtshof« bezeichnete Institution kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft war ...

Den Opfern und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl. Mit Ihrem Widerstand gegen das Nazi-Regime haben sie ein bleibendes Beispiel gesetzt.³

Eine entsprechende Entschließung sollte auch für die Militärstrafjustiz möglich sein. Sie könnte Bezug nehmen auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991⁴: »Im Bereich der Wehrmacht hat es ... keine unabhängige Justiz gegeben. Die Justiz war Vollzugsorgan des Maßnahmestaats.«

Inzwischen wird der Entwurf eines gemeinsamen Antrages vorbereitet, in dem es heißt, der Bundestag möge beschließen, »daß Gerichte der Militärjustiz Unrechtsurteile gefällt haben«, »mißbraucht als Terrorinstrument« der Nationalsozialisten.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Herausgeber dieser Zeitschrift

Fußnoten

- 1 BVerfGE 25, 269, 287; BVerfG NStZ 1994, 480; BGHSt 40, 113, 118; Lackner, StGB, 21. Aufl. 1995, § 78 Rn 1 und 5
- 2 beispielhaft: Kaufmann, A., Die Radbruchsche Formel vom gesetzlichen Unrecht und vom übergesetzlichen Recht in der Diskussion um das im Namen der DDR begangene Unrecht, NJW 1995, 81-86
- 3 vgl. auch Sonnen, Die Beurteilung des »Volksgerichtshofs« und seiner Entscheidungen durch den Deutschen Bundestag, NJW 1985, 1065
- 4 BSG NJW 1992, 934, 935; vgl. Messerschmidt/Wüllner, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, 1987

Gerhard Herdegen

Beweisantragsrecht, Beweiswürdigung, strafprozeßuale Revision

Abhandlungen und Vorträge

Die in diesem Band zusammengefaßten Aufsätze und Referate handeln von zentralen strafprozeßualen Fragen: Von der Aufklärungspflicht und dem Beweisantragsrecht, von der Dokumentation des Beweisstoffs in den Urteilsgründen und dem Erfordernis seiner erschöpfenden Würdigung, von der Unzulänglichkeit der „freien Überzeugung“ als „allein“ maßgeblichem, nicht nur notwendigem, sondern auch genügendem Beweiskriterium (vgl. BGHSt 10, 208, 210), vom objektiven Beweismaß der hohen Wahrscheinlichkeit und der darauf gestützten Kontrolle der tatrichterlichen Feststellungen durch das Revisionsgericht, von nicht plausibel erklärenen judikatorischen Barrieren für Verfahrensrügen, insbesondere für die Rüge der Nichtausschöpfung eines Beweismittels, von der Frage des Beruhens und der sehr unbefriedigenden Handhabung der Vorschrift des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO durch die Revisionsgerichte, von der sprachlichen Gestaltung des deskriptiven Teils der Urteilsgründe und der Präjudizierung der Sachentscheidung durch die eine oder andere Wortwahl. Die Überlegungen des Autors widersprechen nicht selten traditionellen Erwägungen und Formeln der Judikatur. Als erfahrener Richter weiß er: Peccatum atque intra muros. Eine lohnenswerte Lektüre für alle in der Strafrechtspflege Tätigen.

1995, 223 S., brosch., 69,- DM, 511,- öS, 69,- sFr; ISBN 3-7890-3603-X
(Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Bd. 5)



Nomos Verlagsgesellschaft • Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

